

Verwahrungsvertrag

zwischen

(nachstehend Eigentümer genannt)

und

der Stadt Gütersloh, vertreten durch den Bürgermeister, Henning Schulz,
Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Der Eigentümer, der erklärt Verfügungsberechtigt zu sein, hinterlegt unter Vorbehalt seines Eigentumsrecht im Stadtarchiv Gütersloh das in der beigefügten Aufstellung näher bezeichnete Schriftgut zur unentgeltlichen Verwahrung.

§ 2

Das Stadtarchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der Unterlagen und ist berechtigt, mit/ohne vorherige Zustimmung Einwilligung des Eigentümers nicht archivwürdige Unterlagen zu vernichten. Verweigert der Eigentümer die Einwilligung, erhält er diese Unterlagen zurück.

§ 3

Das Stadtarchiv übernimmt die sachgemäße Aufbewahrung, Ordnung und Verzeichnung der Archivalien und steht für sie mit derselben Sorgfalt ein, die es auf seine eigenen Bestände verwendet. Die Haftung richtet sich nach § 690 BGB. Der Eigentümer erhält eine Abschrift des Verzeichnisses.

§ 4

Die Archivalien können vom Eigentümer im Stadtarchiv innerhalb der Dienststunden jederzeit unentgeltlich benutzt werden. Soweit die Ordnung des Archivs nicht beeinträchtigt wird, kann der Eigentümer die

Benutzung einzelner Stücke außerhalb der Räume des Archivs auf seine Kosten und Gefahr gestattet werden. Das Stadtarchiv ist berechtigt, die ausgeliehenen Archivalien nach längstens 6 Monaten zurückzufordern.

§ 5

Der Eigentümer stimmt einer Benutzung der Archivalien durch Dritte zu. Es gilt insoweit die Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Gütersloh.

§ 6

Die Parteien dieses Vertrages sind berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu kündigen. Soweit zum Zeitpunkt der Kündigung die Archivalien durch Dritte benutzt werden, ist die Stadt Gütersloh zur Rückgabe erst unverzüglich nach Abschluss dieser Benutzung verpflichtet.

§ 7

Der Eigentümer übernimmt die Kosten für die Überführung der Archivalien in das Stadtarchiv. Die Stadt ist verpflichtet, bei Beendigung dieses Vertrages die Archivalien zur Abholung im Archiv bereitzuhalten.

§ 8

Als Gerichtsstand und Erfüllungsort wird Gütersloh vereinbart. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen voll wirksam. Die fraglichen Vereinbarungen werden durch andere ersetzt, die dem von den Partner beabsichtigten Erfolg soweit als möglich entgegenkommen. Änderungen und Nebenabreden bedürfen zur Erlangung der Rechtswirksamkeit der Schriftform ebenso wie der Verzicht auf diese.

(Eigentümer)

(Archivleiter)